

(Vizepräsident Dr. Helmut Linssen)

(A)

Ich lasse abstimmen über den **Antrag** der Fraktion der F.D.P. **Drucksache 13/722 - Neudruck** -. Die CDU-Fraktion hat getrennte Abstimmung zu den einzelnen Punkten dieses Antrags beantragt.

Wir stimmen deshalb zunächst über die **Ziffern 1 und 2** des Antrages Drucksache 13/722 - Neudruck - ab. Wer für diese Ziffern 1 und 2 des F.D.P.-Antrages ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit sind Ziffern 1 und 2 gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. **abgelehnt** worden.

Wir kommen nun zur Abstimmung der **Ziffer 3** des Antrages Drucksache 13/722 - Neudruck. Wer für die Ziffer 3 ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist Ziffer 3 mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU gegen die Stimmen der F.D.P. **abgelehnt** worden.

Meine Damen und Herren, eine Gesamtabstimmung ist nicht mehr erforderlich. Tagesordnungspunkt 8 ist somit erledigt.

Ich rufe auf:

(B)

9 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/439

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 13/725

zweite Lesung

Ich **eröffne** die **Debatte** und rufe für die SPD-Fraktion den Kollegen Sichau auf.

Frank Sichau (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine Damen und Herren! Dies ist die zweite Lesung des so genannten Kirchgeldgesetzes. Ich erinnere an die Ausführungen, die bereits hier im Parlament ge-

macht worden sind und die ich nicht noch einmal im Einzelnen wiederholen möchte.

Es geht im Wesentlichen um eine Verbreiterung der Finanzbasis durch dieses besondere Kirchgeld - insbesondere für die evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen -, und zwar auch mit Unterstützung der katholischen Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinden.

Das Ganze soll durch Erhebung eines faktischen Mindestbeitrages von Mitgliedern mit Familieneinkommen geschehen. In dieser Gesetzesnovelle sind des Weiteren einige rechtstechnische Anpassungen vorgesehen, die wir bereits in der ersten Lesung debattiert haben.

In der soeben genannten Lesung kam auch zur Sprache, dass die Kirchen aufgrund der historischen Entwicklung diese Gesetzesänderung vom Landtag sogar erwarten könnten.

Nun hat der Haushalts- und Finanzausschuss dieses Gesetz beraten und eine redaktionelle Änderung in Art. 1 Ziffer 2 a unter bb eingeführt, die auch in der Beschlussempfehlung und im Bericht im Einzelnen ausgewiesen ist und die von uns getragen wird.

Abschließend möchte ich bemerken, dass die SPD-Fraktion gleich abstimmen wird, ohne dass ein vorheriges Fraktionsvotum erfolgt ist. - Schönen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Sichau. - Für die CDU-Fraktion erteile ich dem Kollegen Klein das Wort.

Volkmar Klein (CDU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei diesem Änderungsgesetz zur Kirchensteuer geht es nicht um die Kirchensteuern selbst, obwohl man in so manchem Gespräch im Vorfeld der letzten Wochen und Monate den Eindruck hatte, als ob die Kirchensteuer selbst zur Disposition stünde.

Da könnte man geteilter Meinung sein. Man könnte vielleicht erwarten, dass die Kirchen bei einem anderen System mehr Geld bekämen. Vielleicht - das betrifft zumindest meine eigene Westfälische

(C)

(D)

(Volkmar Klein [CDU])

(A)

Landeskirche - wäre auch an ein etwas ausgewogeneres Agieren zu denken. Man könnte auch daran denken, dass sich die Kirchen dann etwas mehr auf die eigentliche biblische Botschaft konzentrierten.

Aber all das spielt keine Rolle. Es geht hier nicht um die Kirchensteuer. Die haben wir aus vielen und sehr guten Gründen. An diesem System wollen wir nicht rütteln. Wohl aber gibt es innerhalb dieses Kirchensteuersystems im Moment einige Punkte, bei denen eine Gerechtigkeitslücke festzustellen ist.

Die Kirchen möchten gerne die Möglichkeit haben, das besondere Kirchgeld zu erheben. Sie möchten gerne einen Beitrag erheben dürfen von den Kirchenmitgliedern, deren gut verdienende Ehepartner nicht Mitglied einer Kirche sind, die Kirchensteuer erhebt. Zurzeit bezahlen diese nämlich gar nichts. Das soll geändert werden, und zwar durch die Einführung des besonderen Kirchgeldes im Rahmen des Kirchensteuergesetzes.

(B)

Ich will noch einmal wiederholen - obwohl das inzwischen jedem klar geworden sein müsste -, dass es hier absolut nicht um irgendeine Änderung für diejenigen Ehepartner geht, bei denen beide Mitglied einer kirchensteuererhebenden Kirche sind. Es geht auch überhaupt nicht um die Leute, bei denen beide Ehepartner ausgetreten sind. Die müssen nämlich nach wie vor nichts bezahlen.

Es geht nur um den Fall, in dem nicht kirchensteuerpflichtige und gut verdienende Ehepartner überhaupt nichts bezahlen müssen, obwohl der andere Ehepartner Mitglied der Kirche ist und beide die Leistungen der Kirche in Anspruch nehmen. Diese sollten auch meiner Meinung nach moralisch verpflichtet sein, einen Beitrag zur Finanzierung der Kirchen zu leisten.

Bei dieser Definition wären aber formal auch die Personen betroffen, deren Ehepartner bereits in einer Freikirche hohe Beiträge abführen. Das kann natürlich nicht gewollt sein. Deshalb begrüßen wir außerordentlich, dass in diesem Gesetzentwurf der § 4 Abs. 4 enthalten ist, der in diesen Fällen eine Kirchensteuerveranlagung ausschließt, und zwar dadurch, dass die freiwilligen Beiträge zu religiösen Organisationen, die keine Kirchensteuern erheben, berücksichtigt werden.

(C)

Wir haben soeben von Herrn Sichau gehört, dass es noch ein paar andere redaktionelle Anpassungen gibt.

So gibt es unter anderem die auch materiell bedeutsame Anpassung an die neue Fassung des § 51 a Einkommensteuergesetz. Man kann zwar durchaus darüber diskutieren, ob es im Rahmen der Steuerreform richtig war, diesen Paragraphen so zu ändern; die Änderung ist aber Fakt und sollte in dem entsprechenden nordrhein-westfälischen Landesgesetz umgesetzt werden.

Die CDU wird - insofern kann ich mich dem anschließen, was der Kollege Sichau ausgeführt hat - dem Gesetzentwurf mit sehr großer Mehrheit zustimmen, und zwar in der vom Haushalts- und Finanzausschuss einstimmig beschlossenen Form. Der HFA hat den sehr unglücklichen Begriff "glaubensverschiedene Ehe" aus dem Gesetzentwurf herausgestrichen. Ich habe bei der ersten Lesung dieses Gesetzes schon etwas dazu gesagt: Der Begriff "glaubensverschiedene Ehe" ist irreleitend, vielleicht sogar diskriminierend für betroffene Personen, vor allen Dingen aber unnötig; denn es war nur ein vermeintlich erläuternder Klammerzusatz, der seinen Sinn offensichtlich verfehlt hat. Ich freue mich darüber, dass wir diesen Klammerzusatz einvernehmlich streichen konnten, und hoffe, dass das jetzt geänderte Kirchensteuerrecht ein guter Beitrag für eine weiterhin gute Arbeit der Kirchen in Nordrhein-Westfalen sein wird. - Herzlichen Dank.

(D)

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Klein. - Für die F.D.P. erteile ich Herrn Schultz-Tornau das Wort.

Joachim Schultz-Tornau (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist ein schönes Bild, das wir am tiefen Nachmittag ein so gut besetztes Haus vorfinden.

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der SPD)

Das ist wahrlich nicht die Regel.

(Edgar Moron (SPD): Schauen Sie mal die Regierungsbank an! - Weitere Zurufe von der SPD)

(Joachim Schultz-Tornau [F.D.P.])

(A)

- Seien wir redlich! Wie auch immer, wir freuen uns gemeinsam über dieses Bild.

Ich stehe hier nicht als jemand, der eine Fraktionsmeinung vertritt. Wir haben bewusst auf eine formale Abstimmung verzichtet, um deutlich zu machen, dass es bei dieser Frage sehr viel stärker um die Meinung des Einzelnen als um eine geschlossene Fraktionsmeinung geht.

Aber wir haben in der Fraktion außerordentlich engagiert und sehr streitig über dieses Thema gesprochen; auch das will ich nicht verhehlen. Es berührt die Gefühle der Menschen, auch die Gefühle von Abgeordneten, die manchmal auch Menschen sind,

(Edgar Moron [SPD]: Nicht nur manchmal!)

offenbar stärker, als dies bei anderen Themen der Fall ist.

Ich will der Fairness halber ganz kurz deutlich machen, weshalb in unserer Fraktion eine Reihe von Kollegen - ich vermute, sogar mehr als auf der anderen Seite - gegen das Kirchgeld stimmen werden. Es geht zum einen um die prinzipielle Frage: Wie halten wir es mit der Trennung von Kirche und Staat? Es besteht das Gefühl, dass man sich zu tief in ein System hineinbegibt, das nicht mit einer Zustimmung zur Kirchgeldregelung vereinbar ist. Zum anderen geht es um das Gefühl und die Überzeugung, dass man den der Kirche nicht angehörenden Erwerbstätigen mit in eine Haftung nähme, die aus dieser Sicht illegitim wäre.

(B)

Ich will an dieser Stelle einen Kollegen aus meiner Fraktion zitieren, um die Argumentation zu dokumentieren:

"Der Gesetzgeber sollte sich nicht zum Erfüllungsgehilfen bei der Lösung von kirchlichen Finanzproblemen machen. Die Kirchen sollten sich nicht das Armutszeugnis ausstellen und ähnlich wie der Steuergesetzgeber permanent die Bemessungsgrundlage ausweiten, sondern vielmehr ihr Augenmerk darauf richten, wie sie Mitglieder mit Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit gewinnen bzw. zurückgewinnen können."

Ich bin der Überzeugung, dass es erstens der Respekt vor unserer Verfassung gebietet, dass ich hier heute zustimme; denn unser Kirchensteuer-

system wird von der Verfassung geschützt und garantiert. Wer es abschaffen will, der muss sich auf den mühseligen Weg begeben, unsere Verfassung zu ändern. Der zweite Grund für meine Zustimmung ist der Respekt vor der Aufgabentrennung zwischen Staat und Kirche. Unsere Aufgabe ist es zu prüfen, ob das Kirchgeld in das System unserer Kirchensteuerverfassung hineinpasst, ob es mit rechtlichen und moralischen Grundentscheidungen in Einklang zu bringen ist. Ob es im Einzelfall klug ist, das Kirchgeld einzuführen, ob darin mehr Chancen oder mehr Risiken liegen - darüber ein letztes Urteil zu fällen ist nicht Aufgabe des Parlamentes, sondern Aufgabe der Kirchen, die die Ermächtigung haben, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen oder diese Möglichkeit auszuschlagen. An dieser Trennung von Verantwortung möchte ich sehr gern festhalten, die möchte ich sehr deutlich machen.

Wir haben zu prüfen: Passt das Kirchgeld mit den Prinzipien unseres Rechtes zusammen, vor allem mit unserer Kirchensteuerverfassung? Wir haben aber keine Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Einführung zu treffen.

Nun gibt es aber Zweifel - das habe ich eben vorgetragen -, ob das Kirchgeld mit unserem bürgerlich-rechtlichen System vereinbar ist und ob nicht durch die Hintertür am Ende doch derjenige haftbar gemacht wird, der aus der Kirche ausgetreten ist. - Ich sehe das anders, habe das schon einmal vorgetragen. Ich bin der Meinung, es geht wirklich um den Ehepartner, der in der Kirche ist. Meistens ist es die Frau, die eben nicht nur einen Taschengeldanspruch hat. Nur wenn man das unter einem gehobenen oder tatsächlichen Taschengeldanspruch betrachtet, kann man sagen: Es zahlt der Ehepartner, der aus der Kirche ausgetreten ist. - Es geht um den Anspruch des der Kirche angehörenden Ehepartners aus dem gemeinsamen Einkommen. Deswegen halte ich dieses für vollkommen legitim, für eine moderne Auffassung ehelicher Partnerschaft. Von daher sage ich persönlich bei der Prüfung "Passt das Kirchgeld in unser System des bürgerlichen Rechts, in unsere rechtlichen Wertentscheidungen hinein?" im Gegensatz zu vielen meiner Fraktionskollegen Ja. Deswegen werde ich dem Gesetzentwurf zustimmen. - Herzlichen Dank.

(C)

(D)

(Beifall bei einzelnen Abgeordneten der F.D.P. und der SPD)

(A)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Kollege Schultz-Tornau. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erteile ich Frau Löhrmann das Wort.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich hatte für unsere Fraktion in der Debatte am 7. Dezember bei der ersten Lesung schon deutlich gemacht, dass wir mit klarer Mehrheit zu dem Ergebnis gekommen sind, diesen Gesetzentwurf mitzutragen. Es ist - Herr Schultz-Tornau hat das ähnlich ausgeführt - hier nicht der Ort, fundamental über die Frage der Trennung von Kirche und Staat zu entscheiden. Das ist mit der Erhebung der Kirchensteuern grundsätzlich geregelt. Das heißt, wenn man das ändern will - wir Grünen stehen dafür, Staat und Kirche zu trennen, ähnlich wie die F.D.P. -, dann muss man diese Grundsatzfrage lösen, denn dies ist ein Baustein, der mit dem gesamten System zusammenhängt. Sich diesem zu verweigern, wäre inkonsequent, dann müsste man eigentlich an anderer Stelle beginnen.

(B)

Wir haben uns zum Zweiten dazu entschieden, das mitzutragen, weil wir anerkennen, dass die Kirchen vor diesem Hintergrund so etwas wie einen Rechtsanspruch haben. Das Kirchgeld ist in fast allen anderen Bundesländern eingeführt, so dass die Kirchen hier - das ist auch gesagt -, die katholischen, evangelischen und jüdischen Gemeinden, obwohl sie nicht alle davon Gebrauch machen wollen, den Gesetzentwurf einheitlich dem Landtag zur Zustimmung empfohlen haben, darum geworben haben, dass die Fraktionen dem zustimmen. Wir haben gesagt, das können wir nachvollziehen.

Es war uns sehr wichtig - darauf hat Herr Klein hingewiesen -, dass wir den aus unserer Sicht berechtigten Anliegen der freikirchlichen Gemeinden Rechnung tragen, weil wir es richtig finden, dass der Gesetzgeber klare Regelungen trifft, um es nicht den Kirchen anzulasten, ihre Ansprüche miteinander auszufeuchten. Möglicherweise folgen uns andere Landtage in diesem Beispiel.

Wir haben ferner gesagt, die Kirchen leisten wichtige Arbeit, die wir in vielen Fällen unterstützen. Es geht um Flüchtlingspolitik, es geht um viele soziale Aufgaben. Wir haben auch die Erwartung, dass die Kirchen etwa in der Frage der Kindergärten weiterhin ihre wichtige sozialpolitische Funk-

tion wahrnehmen, und sehen das Kirchgeld als einen Baustein für eine gute Kooperation mit den Kirchen, auf die wir Wert legen, weil wir auch Ansprüche an die Kirchen haben.

Ein Letztes: Wir als Gesetzgeber entscheiden nicht über das Kirchgeld, wir schaffen den gesetzlichen Rahmen, und die Kirchen entscheiden in ihrer Verantwortung, ob sie von diesem Recht Gebrauch machen. Die Kirchen haben vor diesem Hintergrund auch zu verantworten, ob und in welcher Form sie das Kirchgeld erheben. Darüber haben nicht wir hier heute zu entscheiden; dafür haben wir uns auch nicht zu rechtfertigen, sondern das müssen die Kirchen in ihren Gemeinden jeweils in ihrer eigenen Verantwortung tun. Wir schaffen lediglich den Rahmen. Wie gesagt: Meine Fraktion wird mit großer Mehrheit zustimmen.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Frau Kollegin Löhrmann. - Für die Landesregierung spricht nun Finanzminister Steinbrück.

Peer Steinbrück,*¹ Finanzminister: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf ändert das nordrhein-westfälische Kirchensteuergesetz, das zuletzt 1985 novelliert worden ist. Neben der Eröffnung der Möglichkeit, ein Kirchgeld einzuführen, gibt es einen zweiten wichtigen Regelungsinhalt, den ich noch einmal kurz in Erinnerung rufen möchte, weil er eine erhebliche Bedeutung für die Kirchen hat, und zwar ist das jene Passage, wo auf das Einkommensteuerrecht, auf § 51 a, Bezug genommen wird. Das ist die Vorschrift über die Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern, zu denen eben auch die Kirchensteuer gehört.

Durch diese Bezugnahme - das hört sich sehr steuertechnisch an, aber ich komme gleich auf die Konsequenzen zu sprechen - erlangen alle bereits erfolgten und vor allen Dingen auch alle zukünftigen Änderungen dieses Paragraphen des Einkommensteuergesetzes automatisch auch Geltung für die Kirchensteuern. Die Folge ist eminent wichtig für die Kirchen. Damit nämlich wird für die Kirchen insbesondere eine Teilkompensation erwirkt für die Steuersenkungen, für die Steuerminderungen, die sie aus dem Steuerreformgesetz

(C)

(D)

(Minister Peer Steinbrück)

(A)

erfahren haben, indem das Halbeinkünfteverfahren für sie nicht zur Anwendung kommt und indem es auch nicht zu einer Gewerbesteueranrechnung kommt und daher die befürchteten Steuermindereinnahmen für die Kirchen in der Dimension von immerhin 7,8 Milliarden DM im Zeitraum von 2001 bis 2005 ungefähr um 4,4 Milliarden DM abgesenkt werden können.

Im Übrigen stehen die Kirchen mit Blick auf die weiter gehenden Steuersenkungen und damit auch die Einnahmeverluste, die damit für sie übrig bleiben, zu diesem Steuerreformgesetz. Aber ich denke, dass dieser Regelungsinhalt der Novelle des Kirchensteuergesetzes mindestens ebenfalls eine eminente politische und aus Sicht der Kirchen auch materielle Bedeutung hat.

Ich muss mich über die Einführung des besonderen Kirchgeldes nicht näher auslassen. Das ist hinlänglich Gegenstand all Ihrer Beratungen im Plenum genauso wie in den Ausschüssen gewesen. Ich will mit Blick auf die Debatte im Haushalts- und Finanzausschuss, wo es den einen oder anderen sachlichen, auch rechtlichen Hinweis oder auch das eine oder andere kritische Argument gegeben hat, aus Sicht der Landesregierung noch einmal zusammenfassen, dass das Kirchgeld verfassungsrechtlich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes abgesichert ist. Dazu gab es die eine oder andere mindestens nachhakende Fragestellung.

(B)

Zweitens. Dieses Kirchgeld existiert in 14 anderen Bundesländern. Insofern ist es nicht Singuläres, das in Nordrhein-Westfalen eingeführt werden soll.

Und ich füge drittens hinzu, dass der Landesgesetzgeber von Verfassungen wegen auch verpflichtet ist, auf Verlangen der Kirchen tätig zu werden, wenn diese in Ausübung ihres Steuererhebungsrechtes ein Kirchgeld erheben wollen.

Der HFA hat, wie der Vorsitzende, Kollege Klein, richtig ausgeführt hat, eine Veränderung vorgenommen, nämlich im Zusammenhang mit der Bezeichnung "Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe" den Begriff "glaubensverschiedene" gestrichen. Ich sehe aus Sicht des Finanzministeriums, jedenfalls aus steuerfachlicher Sicht, kein Gegenargument. Insofern scheint mir das vertretbar, und ich denke, dass man sich diesen Vorschlag des HFA zu Eigen machen kann.

Lassen Sie mich abschließend hinzufügen, dass die Kirchen für die Gesellschaft, wie ich glaube, unverzichtbare Dienste leisten. Ganz unabhängig davon, wie man zu der Wertebildung, auch der Wertevermittlung im Rahmen der Verkündigung und der Seelsorge steht, gibt es sehr viel weiter reichende Aufgaben, die die Kirchen insbesondere über die Diakonie und die Caritas und vielfältige Beratungsdienste übernommen haben, die der Staat weder übernehmen kann noch übernehmen sollte.

Aber wenn die Kirchen diese Aufgaben wahrnehmen sollen, darf man ihnen die entsprechenden Ressourcen sowie eine sichere Finanzausstattung nicht verweigern. Diese Gesetzesnovelle schafft zumindest gewisse Voraussetzungen dafür, dass die Kirchen diese wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben weiterhin auch in Nordrhein-Westfalen wahrnehmen können. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Finanzminister. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur **Abstimmung** über die **Beschlussempfehlung** des Haushalts- und Finanzausschusses **Drucksache 13/725**. Wer der Beschlussempfehlung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist die Beschlussempfehlung mit Stimmenmehrheit von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU bei positiven Stimmen der F.D.P. und Gegenstimmen von F.D.P. und SPD **angenommen**.

Ich rufe auf:

10 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 13/371

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/706 (Neudruck)

zweite Lesung

(C)

(D)